



Der Oberbürgermeister

Stabsstelle Verbraucherschutz

Dez. VI-02 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Merkblatt

Kennzeichnung von Döner Kebab/p und „dönerähnlichen“ Erzeugnissen bei der losen Abgabe

Döner Kebab/p ist eine Bezeichnung für ein Produkt auf einem Drehspieß, das so zusammengesetzt sein muss, wie dies in den **Leitsätzen** für Fleisch und Fleischerzeugnisse des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben wird.

Die alleinige Angabe „**Döner**“ ist ein Synonym für Döner Kebab.

In den Leitsätzen für Fleisch- und Fleischerzeugnisse, Leitsatznummer 2.511.7, ist Folgendes beschrieben:

1.1 Döner Kebab / Döner Kebab

- Fleischerzeugnis aus dünnen auf einem Drehspieß aufgesteckten Fleischscheiben
- aus grob entsehntem **Schaf-** oder **Rindfleisch**
- der mitverarbeitete **Hackfleischanteil** darf **maximal 60%** betragen

Außer **Salz, Gewürzen, Eiern, Zwiebeln, Milch und Joghurt** dürfen **keine weiteren Zutaten** enthalten sein. Die Verwendung zugelassener Zusatzstoffe gemäß VO (EU) Nr. 1333/2008 ist möglich.

1.2 Hähnchen-/Puten-Döner Kebab, Hähnchen-/Puten-Döner Kebab

- hergestellt aus grob entsehntem Geflügelfleisch
- es wird kein wie Hackfleisch zerkleinertes Fleisch eingesetzt und der Hautanteil beträgt maximal 18%
- bezüglich weiterer Zutaten und Zusatzstoffen gelten die Anforderungen für Döner Kebab/p

Es ist nicht verboten andere Drehspieße herzustellen. Allerdings ist die Bezeichnung so zu wählen, dass für den Verbraucher klar ersichtlich ist, um was für ein Produkt es sich handelt. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

2. Produkte mit *einer* Abweichungen von der allgemeinen Verkehrsauffassung

durch Verwendung von beispielsweise:

- Fleisch anderer Tierarten (außer Schwein) oder
- Pflanzliche Proteine (z.B. Soja) oder
- Stärke, Paniermehl oder
- Trinkwasser oder
- erhöhtem Hackfleischanteil (Scheibenfleischanteil vorhanden)

Die Verwendung dieser Zutaten ist in Verbindung mit der Bezeichnung kenntlich zu machen. Bei der Verwendung von mehreren der oben aufgeführten Zutaten handelt es sich um ein Erzeugnis eigener Art.

Stabsstelle Verbraucherschutz – Lebensmittelüberwachungsamt, Meidericherstr. 14

Tel. (0203) 283-6947, Fax (0203) 283-3021 Stand 23.03.2016 Seite 1 von 2

E-Mail: lebensmittelueberwachung@stadt-duisburg.de

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
94000
Schreib-Telefon
94 011

3. Erzeugnisse eigener Art / Aluid

Beispielsweise durch Verwendung folgender Zutaten:

- Mehr als 60% Hackfleisch und mit einer oder mehreren Abweichung wie unter Punkt 2 beschrieben
- Hackfleischartig zerkleinertes Geflügelfleisch
- Separatorenfleisch
- Schweinefleisch

Diese erheblichen Abweichungen von der allgemeinen Verkehrsauffassung können nicht mehr in Verbindung mit der Bezeichnung kenntlich gemacht werden. Die Bezeichnung „Döner Kebab“ oder „Döner Kebab Art“ ist für diese Produkte nicht möglich.

Sofern diese Erzeugnisse zugekauft werden, befindet sich die Bezeichnung auf dem Etikett der Fertigpackung (Schild an der Verpackung des Spießes) oder in den Lieferunterlagen und kann davon übernommen werden.

Sind im Produkt Zusatzstoff enthalten, müssen diese in Speisekarten, Flyern, Aushängen oder Preistafeln so angegeben werden, dass der Kunde diese vor der Kaufentscheidung erkennen und sich entscheiden kann. Insbesondere bei den Erzeugnissen eigener Art (Punkt 3) werden fast immer kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe verwendet.

Des Weiteren sind die im Produkt enthaltenen Allergene zu kennzeichnen.

Beispiele

Beschreibung der Art des Produktes	Zusammensetzung	Bezeichnung auf der Speisekarte / Tafel / Flyer
Erzeugnisse, die der Verkehrsauffassung entsprechen	aus Schaf- und / oder Rindfleisch	Döner Kebab
	aus Putenfleisch	Puten-Döner Kebab
Erzeugnisse mit Abweichungen, die kenntlich gemacht werden müssen z.B. Paniermehl oder Stärke oder Sojaweiß oder Fleisch anderer Tierarten	aus Schaf- und /oder Rindfleisch mit Paniermehl	Döner Kebab mit Paniermehl
	aus Putenfleisch mit Sojaweiß	Puten - Döner Kebab mit Sojaweiß
	aus Schaf- und / oder Rindfleisch mit Putenfleisch	Döner Kebab mit Putenfleisch
	mit mehr als 60% Hackfleisch (ohne weitere Abweichungen)	Döner Kebab mit 70% Hackfleisch
Nicht leitensatzkonforme Erzeugnisse eigener Art Erzeugnis besitzt nicht die Eigenschaften eines Döner Kebab und muss anders bezeichnet werden	aus Rindfleisch mit mehr als 60% Hackfleisch und Paniermehl	Hackfleischdrehspieß vom Rind mit Paniermehl
	Fleischanteil (Rind) ausschließlich fein zerkleinert	Drehspieß aus fein zerkleinertem Rindfleisch
	hackfleischartig zerkleinertes Hähnchenfleisch	Drehspieß aus zerkleinertem Hähnchenfleisch

Fehlt auf den Preistafeln oder in den Speisekarten eine Kenntlichmachung der verwendeten Zusatzstoffe handelt es sich um eine Irreführung der Verbraucher.

Diese Irreführung stellt ebenso wie die Angabe der falschen Verkehrsbezeichnung eine Ordnungswidrigkeit dar.